

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

3 (1.2.1911)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Februar

1911.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliebung.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die einheitliche Schreibung zusammengesetzter Ortsnamen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Strafverfolgung von Hilfschülern und früheren Hilfschülern betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Sengenbach betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliebung. — Dienstnachrichten. — Dienst erledigung.

I.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Januar d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Dr. Augustin Hoch an der Realschule in Emmendingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die einheitliche Schreibung zusammengesetzter Ortsnamen betreffend.

Einer Anregung des Reichspostamts entsprechend hat das Reichsamt des Inneren empfohlen, die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte, wie Alt, Neu, Klein, Bergisch, Deutsch u. s. w., — sofern sie nicht jetzt schon

in einem Wort geschrieben werden — ohne Bindestrich, dagegen solcher, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein, Saarbrücken-Malsstatt-Burbach u. s. w., mit einem Bindestrich als die amtlich richtige anzuerkennen.

Die Großherzoglichen Ministerien sind übereingekommen, diese Schreibweise, welche für das Königreich Preußen mit Erlaß des königlichen Herrn Ministers des Innern bereits angeordnet worden ist, auch in Baden einzuführen.

Hiernach sind Ortsnamen wie Badisch Tiergarten, Badisch Rheinfeldern künftig ohne Bindestrich zu schreiben, während bei Namen wie Karlsruhe-Mühlburg, Mannheim-Neckarau, Baden-Dos der Bindestrich beizubehalten ist.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Strafverfolgung von Hilfschülern und früheren Hilfschülern betreffend.

Den Volksschulrektoraten und Ortsschulbehörden geben wir nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der weiteren Anordnung bekannt, daß den Großherzoglichen Staatsanwaltschaften auf Ansuchen die Personalbogen von Hilfschülern auszufolgen sind.

Karlsruhe, den 19. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausler.

Die Strafverfolgung von Hilfschülern und früheren Hilfschülern betreffend.

Nach § 39 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen und Hilfschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

An den in einer Reihe von Städten im Sinne dieser Bestimmung errichteten Hilfschulen (Hilfsklassen) werden, wie dies auch in außerbadischen Hilfschulen üblich ist, über die Schüler

Personalakten oder Personalbogen geführt, die u. a. die Wahrnehmungen des Lehrers über Anlagen und Charaktereigenschaften sowie über etwaige geistige Defekte des Schülers aufzunehmen bestimmt sind.

Diese Akten können in Strafverfahren gegen Hilfschüler und frühere Hilfschüler bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Einsicht der Beschuldigten wichtige Aufschlüsse geben.

Die Großherzoglichen Staatsanwaltschaften werden angewiesen, in geeigneten Fällen die bezeichneten Aktenstücke zu erheben.

Karlsruhe, den 13. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübisch.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II für 1911 findet statt:

Dienstag, den 4. April d. J. und folgende Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob einfache oder erweiterte Prüfung stattfinden soll, sind bis spätestens 10. März d. J. anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugegangen ist, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort dem Kreis Schulamt unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie Anzeige von der Einberufung zu erstatten und sich am 3. April d. J. abends 6 Uhr der Direktion vorzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 19. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1911 findet statt:

Dienstag, den 25. April d. J. und folgende Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob einfache oder erweiterte Prüfung stattfinden soll, sind bis spätestens 20. März d. J. anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugegangen ist, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort dem Kreis Schulamt unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie

Anzeige von der Einberufung zu erstatten und sich am 24. April d. J. abends 6 Uhr der Direktion vorzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 19. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg beginnt

Dienstag, den 11. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Eine Aufnahme in den I. (untersten) Kurs findet nicht statt. Es können überhaupt nur im IV. Kurs einige Zöglinge aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 21. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach beginnt

Mittwoch, den 5. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 15. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche

Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Salkwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr beginnt

Donnerstag, den 6. April d. J. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 15. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Salkwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen beginnt

Dienstag, den 4. April d. J. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, welche spätestens am 15. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der

Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Neue Schulkarte von Baden und Württemberg, von Lenz und Urban; Wandkarte, aufgezogen mit Stäben und Aufhängevorrichtung 22 M; entsprechende Handkarte, auf Leinwand aufgezogen, in handlichem Format zusammengelegt 50 S. Karl Winters Universitätsbuchhandlung. Heidelberg. Geeignet für alle Schulgattungen.

Lehrjahre, von Max Gyth, Verlag von Karl Winter, Universitätsbuchhandlung in Heidelberg, 1910. Preis gebunden 60 S. Geeignet für die Schülerbibliotheken der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend mit Einschluß der Lehrerbildungsanstalten.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. Januar d. J. wurde dem Buchhalter Heinrich Landes bei der Großherzoglichen Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten beim Großherzoglichen Oberschulrat unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Revident“ übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. Januar d. J. wurde dem Finanzassistenten Max Schmidt bei der Großherzoglichen Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Buchhalter“ bei dieser Verwaltung übertragen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Weisweil, A. Emmendingen: Hauptlehrer Wilhelm Schäfer daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Joseph Kugler in Lausheim, A. Bonndorf, nach Burgweiler, A. Pfullendorf.

Hauptlehrerin Sophie Leibecker in Furtwangen, A. Triberg, nach Haslach, A. Wolfach.

Hauptlehrer Emil Löhle in Sentenhardt, A. Meßkirch, nach Sauldorf, A. Meßkirch.

Hauptlehrerin Sophie Schwarz in Oberhausen, A. Bruchsal, nach Wolfach.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Happach, A. Schönau, dem Unterlehrer Franz Allgauer in Karlsdorf, A. Bruchsal.

Oberschüpf, A. Boxberg, dem Unterlehrer Emil Köhli in Rohrbach, A. Heidelberg.

Opfingen, A. Freiburg, dem Unterlehrer Friedrich Kaiser in Wollmatingen, A. Konstanz.

Ottoschwanden, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Friedrich Klippel in Randern, A. Lörrach.

Rast, A. Meßkirch, dem Unterlehrer Georg Ruff in Radolfzell, A. Konstanz.

Morgenwies, A. Stockach, dem Unterlehrer Otto Lins in Ludwigshafen, A. Stockach.

Schlechttau, A. Schönau, dem Unterlehrer Hermann Dörner in Böllersbach, A. Ettlingen.

Schönenberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Lambert Keller in Bleibach, A. Waldkirch.

Triberg, dem Unterlehrer Karl Föhrenbach in Triberg.

Weisweil, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Gustav Richter in Tannentkirch, A. Lörrach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Elisabeth Birkenfeld in Häusern, A. St. Blasien.

V.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Karlsruhe: 15 Stellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Birkendorf, A. Bonndorf. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. XXX Seite 369 des Schulverordnungsblattes vom 15. Dezember 1910).

Bühlertal, A. Bühl.

Eisental, A. Bühl.

Ettlingen.

Konstanz. Zwei Stellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Kürzell, A. Lahr.
 Schluchsee, A. St. Blasien.
 Unterglöttental, A. Waldfirch.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Buggingen, A. Müllheim.
 Legelshurst, A. Kehl.
 Seckenheim, A. Mannheim.
 Weingarten, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Dominik Streicher, Reallehrer a. D. in Freiburg, am 19. Dezember 1910.
 Emil Volk, Hauptlehrer in Legelshurst, A. Kehl, am 29. Dezember 1910.
 Albert Schadt, Hauptlehrer in Eppelheim, A. Heidelberg, am 2. Januar 1911.
 Joseph Knörr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Bühl, am 6. Januar 1911.
 Eduard Maurer, Hauptlehrer in Kürzell, A. Lahr, am 8. Januar 1911.
 Dr. Wilhelm Mäler, Professor am Gymnasium in Heidelberg, am 14. Januar 1911.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Januar d. J. gnädigst geruht, den Bureaubeamten beim Landesgewerbeamt, Registraturassistent Ferdinand Kretschmann, unter Ernennung zum Registrator landesherrlich anzustellen.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Januar d. J. wurde Karl Martin, Hauptlehrer an der Volksschule in Sandhosen, in gleicher Eigenschaft an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. wurde Handelslehrer Dr. Matthäus Schmid an der Handelsschule in Mannheim auf Ansuchen aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Diensterledigung.

Bei der Handelsschule in Mannheim ist auf Ostern d. J. eine etatmäßige Handelslehrerstelle (G. 1a G. L.) zu besetzen.

Bewerbungen — mit genauer Angabe über Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der Prüfung, Umfang der Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern, die bisherigen Verwendungen, zutreffendenfalls den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung — sind bis 15. Februar d. J. beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt einzureichen.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliebungen.

Bestimmungen des Großherzoglichen Oberschulrats über die Besetzung von Stellen in den Schulen — Die Besetzung der elementar-schulischen Stellen — Besetzung der Stellen in den Schulen des Reichs.

Ständemerkmalen.

Diensterledigungen.

Lehrkräfte.

Nachrichten aus dem Gebiet des Großherzogtums Baden — Diensterledigung.

Landesherrliche Entschliebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden hat mit dem 16. Januar 1911 geneigt bewilligt, dem Hauptlehrer Georg Berger in Unterhiltendorf des Ritterkreuz zweiter Klasse höchstehres Ordens von Kaiserin Wilhelme zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden hat mit dem 9. Januar 1911 geneigt bewilligt, in gleicher Weise zu vergeben die Stellen:

Lehrer Richter am Realgymnasium in Ettlingen an die Realschule in Mühlheim,

Lehrer Hubert von der Realschule in Mühlheim an die Realschule in Albern,

Lehrer Hof von der Realschule in Albern an das Realgymnasium in Wöhrbach,

Lehrer Hof von der Realschule in Wöhrbach an

Lehrer Hof von der Realschule mit Realgymnasium in Durlach an das Real-

gymnasium in Lahr an das Realgymnasium mit Realgymnasium

Lehrer Burger von der Realschule in Eberbach an das Gymnasium in Lahr und

Lehrer König von der Realschule in Ettlingen an die Realschule in Eberbach.

Redigiert vom Sekretariat Groß Oberschulrats.

Druck und Verlag von W a l s c h & B o g e l in Karlsruhe.

Die Entschädigung der Kreisbeamten des Jahres vom 1. Januar d. J. wurde durch
Königliche Verordnung vom 1. Januar d. J. in Bezug auf die Kreisbeamten des Jahres
1910 festgesetzt.

Die Kreisbeamten des Jahres 1910 sind durch
Königliche Verordnung vom 1. Januar d. J. in Bezug auf die Kreisbeamten des Jahres
1910 festgesetzt.

Die Kreisbeamten des Jahres 1910 sind durch
Königliche Verordnung vom 1. Januar d. J. in Bezug auf die Kreisbeamten des Jahres
1910 festgesetzt.

VI.

Todesfälle.

- Anton Streicher, Kreisbeamter a. D. in Freiburg, am 19. Dezember 1910.
- Carl Hall, Hauptlehrer in Durlach, a. D., am 29. Dezember 1910.
- Albert Schadt, Hauptlehrer in Spöck, a. D., Heidelberg, am 2. Januar 1911.
- Julius Kuder, amtsbelegter Hauptlehrer in Wühl, am 6. Januar 1911.
- Edward Maurer, Hauptlehrer in Büchel, a. D., Vöhringen, am 8. Januar 1911.
- Dr. Wilhelm Kater, Direktor am Gymnasium in Heidelberg, am 14. Januar 1911.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliessung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Januar d. J.
gnädigst geruht, den Vizepräsidenten beim Landesgewerbeamt, Registrarsassistenten Ferdinand
Kesslichmann, unter Verleihung zum Registrarsassistenten landesherrlich anzustellen.

Dienstnachrichten.

Die Entschädigung der Kreisbeamten des Jahres vom 1. Januar d. J. wurde
Königliche Verordnung vom 1. Januar d. J. in Bezug auf die Kreisbeamten des Jahres
1910 festgesetzt.